

Daten zum Dokument	Person / Gremium	Datum
Autorin / Autor	R. Bandi	30.11.2019
Mitautor(en)	MA Services	30.11.2019
Mitarbeit	-	-
Erstelldatum aktuelle Version	-	30.11.2019
Dokumentenprüfung	Geschäftsleitung	11.12.2019
Dokumentenfreigabe	Geschäftsleitung	11.12.2019
Geplante Überprüfung (5 Jahre ab Gültigkeitsdatum)	LogInfra	01/2025
Gültigkeitsbereich / gültig ab	SPITEX BERN	01.01.2020
Organisationsbereich	LogInfra	
Dateiname	Fahrzeugreglement_2020.11.01_RG.docx	

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Grundsatz	2
3	Einsatz und Nutzung von Fahrzeugen	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Verantwortung, Sorgfaltspflicht	2
3.3	SPITEX-Fahrzeuge	3
3.3.1	Allgemein	3
3.3.2	Servicecenter Leasingprovider	3
3.3.3	Standort-Fahrzeuge	3
3.3.4	Persönliche Firmenfahrzeuge	3
3.4	Privatfahrzeuge für Dienstfahrten	3
3.5	Parkieren von SPITEX-Personenwagen auf Gebiet der Stadt Bern	4
3.6	Vorgehen bei Unfällen und Kollisionen	4
3.7	Pannenhilfe	5
3.8	Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen	5
3.8.1	Allgemeines	5
3.8.2	Standort Fahrzeuge und persönliche Firmenfahrzeuge	5
3.8.3	Privatfahrzeuge für Dienstfahrten	6
4	Versicherungsschutz	6
4.1	Versicherung für Standort-Fahrzeuge und persönliche Firmenfahr-zeuge	6
4.2	Versicherung für bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen	6
5	Mitgeltende Dokumente	7
6	Aktualisierungsverlauf	7

1 Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Einsatz von Fahrzeugen (Personenwagen, Motorrädern/Roller, Flyern/Velos) bei SPITEX BERN.

2 Grundsatz

SPITEX BERN stellt ihren Mitarbeitenden für den Weg zu den Kundeneinsätzen geeignete Fahrzeuge zur Verfügung. In bestimmten Fällen kann zudem die Nutzung von privaten Fahrzeugen für Dienstfahrten gestattet werden. Der Einsatz von Privatfahrzeugen wird unter Punkt 3.4 und 4.2 geregelt.

Bei der Einsatzplanung ist jeweils das zweckmässigste und wirtschaftlichste Fortbewegungsmittel zu wählen.

Für das Führen von SPITEX-Fahrzeugen müssen die Mitarbeitenden im Besitz eines gültigen Führerscheins der entsprechenden Kategorie sein.

Ein eventueller Entzug des Führerscheins muss umgehend der vorgesetzten Stelle und der Personaladministration gemeldet werden. Er kann allenfalls Konsequenzen auf die Einsatzfähigkeit der betreffenden Person haben.

3 Einsatz und Nutzung von Fahrzeugen

3.1 Allgemeines

Mit Ausnahme von temporär eingesetzten Ersatzfahrzeugen sind alle Standort-Fahrzeuge (vgl. Ziff. 3.3.3) und persönliche Firmenfahrzeuge (vgl. Ziff. 3.3.4) mit dem SPITEX-Logo gekennzeichnet.

Standort-Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken, durch Mitarbeitende von SPITEX BERN gefahren werden.

Die Mitnahme von Kunden im Standortfahrzeug, im persönlichen Firmenfahrzeug oder im Privatfahrzeug für Dienstfahrten wird im Dokument «Informationen für unsere Kundinnen und Kunden» geregelt.

Für alle Mitarbeitenden im Einsatz mit dem Fahrrad oder Flyer besteht eine Velohelm-Tragepflicht.

3.2 Verantwortung, Sorgfaltspflicht

Für die Standort-Fahrzeuge wird pro Team eine für die regelmässige Kontrolle verantwortliche Person bezeichnet. Die Kontrollaufgaben sind in der → **Checkliste Fahrzeugverantwortliche** umschrieben.

Die Verantwortung für privat genutzte SPITEX-Fahrzeuge obliegt während der gesamten Benutzungsdauer den betreffenden Mitarbeitenden.

Ferner bestimmt die Geschäftsleitung eine für den gesamten Fahrzeugpark zuständige Person. Sie ist die Kontaktperson gegenüber den zuständigen Vertragspartnern (Leasingprovider / Garage) und der Versicherung.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor der Abfahrt das Fahrzeug auf sichtbare Schäden und dessen Fahrtauglichkeit zu kontrollieren (z.B. Licht). Festgestellte Schäden sind unverzüglich online über das Schadenmanagement des Leasingproviders zu melden. Ablauf und Kontaktdaten sind im Dokument → **Unfall und Panne – Schadenmanagement Leasingprovider** zu finden. Bei Fragen können sich die Mitarbeitenden auch an die fahrzeugverantwortliche Person im Standort wenden.

Beim Abstellen, Parkieren oder Verlassen eines Fahrzeugs muss es immer abgeschlossen werden.

Dateiname Fahrzeugreglement_2020.01.01_RG.docx	Organisationsbereich LogInfra	Gültig ab 01.01.2020
© SPITEX BERN		Seite 2 von 8

3.3 SPITEX-Fahrzeuge

3.3.1 Allgemein

Jedes SPITEX-Fahrzeug (Standort-Fahrzeuge und persönliche Firmenfahrzeuge) ist mit einer individuellen Benzinkarte mit PIN-Code ausgerüstet. Der PIN-Code darf nicht geändert werden.

Bei jeder Betankung des Fahrzeuges müssen die PIN und der aktuelle km-Stand an der Tanksäule erfasst werden. Das dient der Zuordnung der Treibstoffkosten zum entsprechenden Fahrzeug.

3.3.2 Servicecenter Leasingprovider

Das Servicecenter des Leasingproviders hilft gerne weiter bei Verlust der Tankkarte, Fragen zum PIN-Code, Fragen rund um das Fahrzeug (ohne Schäden). Das Servicecenter ist während Bürozeiten wie folgt erreichbar.

Telefon: 058 338 88 88 / Mail: service.companycars@post.ch.

3.3.3 Standort-Fahrzeuge

Für Kundeneinsätze stehen den Mitarbeitenden Standort-Fahrzeuge zur Verfügung. Die Planung und Zuteilung dieser Fahrzeuge erfolgt über die Betriebe. Nach Gebrauch sind die Fahrzeuge sofort wieder an den Betriebsstandort zurückzubringen.

Die Benützung von Standort-Fahrzeugen für private Fahrten ist nicht gestattet.

Für Standort-Fahrzeuge müssen alle Fahrten und Tankfüllungen laufend im Bordbuch dokumentiert werden (Datum, Anzahl Kilometer, Treibstoffmenge, usw.).

3.3.4 Persönliche Firmenfahrzeuge

Mitarbeitende, die geschäftsmässig oft auf ein Fahrzeug angewiesen sind, können bei der Geschäftsleitung ein persönliches Firmenfahrzeug beantragen.

Die persönlichen Firmenfahrzeuge können auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

Nach Ablauf des Leasings oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der SPITEX BERN können persönliche Firmenfahrzeuge nicht privat übernommen werden.

Für die finanziellen Belange wird auf das Spesenreglement verwiesen.

Weitere Details sind in der → **Richtlinie Persönliches Firmenfahrzeug** nachzulesen.

3.4 Privatfahrzeuge für Dienstfahrten

Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen sind bewilligungspflichtig und nur gestattet, wenn alle Standort-Fahrzeuge in Gebrauch sind. Bewilligte Ausnahmen sind vor allem für Mitarbeitende der Kinderspitex möglich.

Bewilligungen für eine Dauer von 3 Monaten können schriftlich von der Teamleitung erteilt werden (→ **Formular Bewilligung für Dienstfahrten mit Privatfahrzeug**).

Die für Dienstfahrten gefahrenen Kilometer müssen täglich unter dem Perigon-Artikel 4448 Tageskilometer erfasst werden. Die Entschädigung erfolgt gemäss Spesenreglement.

Das Betanken von Privatfahrzeugen auf Kosten der SPITEX BERN, über die Spesenabrechnung, oder mit einer Tankkarte von Standort-Fahrzeugen oder persönlichen Firmenfahrzeugen ist nicht gestattet.

Dateiname Fahrzeugreglement_2020.01.01_RG.docx	Organisationsbereich LogInfra	Gültig ab 01.01.2020
© SPITEX BERN		Seite 3 von 8

3.5 Parkieren von SPITEX-Personenwagen auf Gebiet der Stadt Bern

An den Betriebsstandorten stehen für die Standort-Fahrzeuge Abstellplätze zur Verfügung.

Alle Standort-Fahrzeuge werden für die Arbeitseinsätze auf dem Gebiet der Stadt Bern mit einer Jahres-Parkkarte ausgerüstet. Die benötigten Parkkarten werden jährlich zentral bestellt und den Betrieben abgegeben.

- Beim Parkieren mit Parkkarten für die Stadt Bern gelten folgende Regeln:
- Die Parkkarte ist gut sichtbar, auf der Lenkradseite, hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Die Bewilligung gilt nur für das Parkieren am Ort des Pflegeeinsatzes.
Das Parkieren mit SPITEX-Parkkarten ist ausschliesslich für Pflege-Einsätze erlaubt. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Parkkarten eingezogen werden.
- Das Fahrzeug darf nicht verkehrs- oder sichtbehindernd parkiert werden (z.B. in Verzweigungen oder Parkverbotsbereichen zwischen markierten Parkfeldern). Zeitlich beschränkte Anordnungen (z.B. wegen Bauarbeiten) müssen beachtet und besonderen polizeilichen Anweisungen Folge geleistet werden.
- Die Zufahrt und das Parkieren in den Fahrverbotszonen der Berner Innenstadt ist erlaubt.
- Bei Parkuhren oder Ticketautomaten muss keine Gebühr bezahlt werden.
- Parkdauer:
 - a) Bis zu 2 Stunden über die zulässige Parkzeit hinaus auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkungen von 20 Minuten und mehr.
 - b) Bis zu 1 Stunde in signalisierten Parkverbotszonen, sofern alle anderen Parkplätze besetzt sind und der Warenumschatz nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Uneingeschränktes Parkieren in allen Parkkartenzonen der Stadt Bern für Fahrzeuge, die mit einer Parkkarte mit eingetragener Kontrollschildnummer ausgerüstet sind.
- Die Parkkarte berechtigt nicht zum Parkieren auf Privatparkplätzen und/oder auf Firmengeländen.

Bei bewilligten Dienstfahrten mit privaten Personenwagen kann für Einsätze auf Gebiet der Gemeinde Bern bei der zuständigen Teamleitung eine unpersönliche Parkkarte beantragt werden.

Mit Ausnahme von Punkt c) gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Parkkarten von Standort-Fahrzeugen.

Die Mitarbeitenden sind persönlich dafür verantwortlich, dass die Richtlinien für das Parkieren mit Parkkarten eingehalten werden. Eventuelle Ordnungsbussen wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen gehen zu Lasten der betreffenden Mitarbeitenden.

3.6 Vorgehen bei Unfällen und Kollisionen

Bei Unfällen und Kollisionen gilt es in erster Linie Ruhe zu bewahren und die nötigen Sofortmassnahmen gemäss dem Merkblatt «Verhalten bei Verkehrsunfällen» (Anhang 1) einzuleiten.

Bei Unfällen mit verletzten Personen und/oder bei unklaren Situationen muss immer die Polizei via Notruf 117 benachrichtigt werden. Das von der Polizei angeordnete weitere Vorgehen muss befolgt werden.

Bei eindeutigen Situationen und wenn keine Personen verletzt wurden, muss die Polizei nicht zwingend beigezogen werden. Bei solchen Ereignissen muss jedoch zwingend ein Unfallprotokoll ausgefüllt und von den beteiligten Parteien unterschrieben werden. Idealerweise wird die Situation zusätzlich mit Fotos dokumentiert.

Unfälle und Schadenereignisse müssen zwecks möglicher Anpassung der Einsatzpläne sofort telefonisch der zuständigen Einsatzleitung gemeldet werden. Zudem muss zwingend das Online-Schadenmeldeformular des Leasingproviders (für Standort- und persönliche Firmenfahrzeuge) ausgefüllt werden. Für Schäden an privaten Fahrzeugen während Dienstfahrten wird das interne Formular → **Schadenmeldung Privatfahrzeug während Dienstfahrt** ausgefüllt und zusammen mit dem Unfallprotokoll und eventuellen Fotoausdrucken unverzüglich dem Kundenservice übermittelt.

Dateiname Fahrzeugreglement_2020.01.01_RG.docx	Organisationsbereich LogInfra	Gültig ab 01.01.2020
© SPITEX BERN		Seite 4 von 8

Bei der Beschädigung eines parkierten, fremden Fahrzeugs muss dessen Halterin/der Halter ausfindig gemacht und informiert werden. Dies gilt auch für andere Sachbeschädigungen. Ist dies vor Ort nicht möglich, muss vor der Weiterfahrt die Polizei über die Beschädigung informiert und deren Anweisungen befolgt werden.

Alle im Zusammenhang mit einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz entstehenden Kosten und Konsequenzen (Bussen, Verfügungen, polizeiliche und gerichtliche Ermittlungen, etc.) werden den betreffenden Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.

3.7 Pannenhilfe

Ist ein Standort-Fahrzeug oder persönliches Firmenfahrzeug nicht mehr fahrtauglich, ist die Pannenhilfe des Leasingproviders (7x24h) über Tel. 0800 667 277 anzufordern → **Merkblatt Verhalten bei Verkehrsunfällen**).

Für Privatfahrzeuge auf Dienstfahrt kann Pannenhilfe unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA) angefordert werden.

Die Beanspruchung der Pannenhilfe muss dem Kundenservice nur mitgeteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Schadenfall mit Privatfahrzeugen auf Dienstfahrten beansprucht wird.

3.8 Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen

3.8.1 Allgemeines

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel an Standort-Fahrzeugen, persönlichen Firmenfahrzeugen oder Privatfahrzeugen während Dienstfahrten sofort nach Feststellung mündlich der fahrzeugverantwortlichen Person im Standort und mit dem entsprechenden Formular (→ Online Schadenmeldeformular Leasingprovider für Spitex-Fahrzeuge oder → **Schadenmeldung Privatfahrzeug während Dienstfahrt**) mitzuteilen.

Der Kundenservice der SPITEX BERN muss nur im Fall eines Schadens am Privatfahrzeug kontaktiert werden.

Im Fall eines Diebstahls oder Einbruchs muss die Polizei via Nr. 117 benachrichtigt werden. Die weiteren Schritte erfolgen in Absprache mit der Polizei.

3.8.2 Standort Fahrzeuge und persönliche Firmenfahrzeuge

Bei grösseren Beschädigungen oder beeinträchtigter Fahrtauglichkeit muss das Fahrzeug nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle und dem Leasingprovider direkt in der zuständigen Garage vorgeführt werden.

Bei «kleineren» Schäden und Mängeln, die die Fahrtauglichkeit nicht beeinträchtigen und keine Folgeschäden hervorrufen können, ist das Fahrzeug nach Rücksprache mit dem Leasingprovider bei Gelegenheit in der zuständigen Garage vorzuführen.

Schäden anderer Natur wie z.B. Defekte im Innenraum (Sitze, Verkleidung, Radio/GPS, etc.), werden den Fahrzeugverantwortlichen nach Ende des Einsatzes gemeldet. Die weiteren Schritte erfolgen in Absprache mit dem Leasingprovider.

An den Standorten von SPITEX BERN sind die SPITEX-eigenen Fahrräder und Flyer auf den abgeschlossenen oder hierfür bezeichneten Abstellplätzen gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschaden sowie gegen Einbruchdiebstahl versichert. Auf den nicht abschliessbaren Abstellplätzen müssen die Fahrräder und Flyer zusätzlich abgeschlossen werden.

Während Kundeneinsätzen sind die Flyer gegen einfachen Diebstahl für einen Betrag von maximal CHF 4'000.- versichert. Bedingung ist, dass sie abgeschlossen waren.

Verfügt der Betrieb über abgeschlossene Abstellplätze, sind die Flyer und Fahrräder während den Zeiten wo sie nicht benutzt werden, dort abzustellen.

Dateiname Fahrzeugreglement_2020.01.01_RG.docx	Organisationsbereich LogInfra	Gültig ab 01.01.2020
© SPITEX BERN		Seite 5 von 8

3.8.3 Privatfahrzeuge für Dienstfahrten

Für Privatfahrzeuge auf bewilligten Dienstfahrten gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Standortfahrzeuge und persönliche Firmenfahrzeuge. Zusätzlich muss jedoch auch noch die Versicherung bei welcher das Fahrzeug haftpflichtversichert ist, über das Schadenereignis informiert werden.

Die Benutzung von privaten Fahrrädern und Flyern für Dienstfahrten erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko.

4 Versicherungsschutz

4.1 Versicherung für Standort-Fahrzeuge und persönliche Firmenfahrzeuge

Für alle Standort-Fahrzeuge und persönlichen Firmenfahrzeuge hat SPITEX BERN eine Haftpflicht- und für die Motorfahrzeuge eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Der Selbstbehalt, pro unter die Vollkasko fallendes Ereignis, beträgt CHF 1000.-.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Verkehrsregeln gemäss dem Strassenverkehrsgesetz jederzeit und uneingeschränkt einzuhalten.

Im Wiederholungsfall von selbstverschuldeten Schadenereignissen mit Standort-Fahrzeugen und persönlichen Firmenfahrzeuge kann die Geschäftsleitung die fehlbaren Mitarbeitenden in angemessenem Umfang zur Rechenschaft ziehen.

Bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten können die Mitarbeitenden zur Übernahme der Kosten im Umfang des von der Versicherung nicht gedeckten Schadens haftbar gemacht werden.

Wenn die Versicherung wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes auf die Versicherungsnehmerin SPITEX BERN regressiert oder die Versicherungsleistungen kürzt, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Arbeitgeberin dafür zu entschädigen.

4.2 Versicherung für bewilligte Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen

Für private Motorfahrzeuge hat SPITEX BERN eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung abgeschlossen. Es handelt sich um eine Vollkasko-Versicherung für Fahrzeugschäden, die während bewilligten Dienstfahrten verursacht wurden (siehe → **Merkblatt Dienstfahrtenkasko**).

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.-.

Mit Privatfahrzeugen im Rahmen von Dienstfahrten verursachte Personenschäden und Sachbeschädigungen an Eigentum von Dritten sind über die individuelle Fahrzeughaftpflicht-Versicherung abgedeckt und müssen – nebst der vorgesetzten Stelle und dem Kundenservice - zusätzlich umgehend der betreffenden Versicherungsgesellschaft gemeldet werden.

Ein eventueller Bonusverlust auf der Prämie der Fahrzeughaftpflicht-Versicherung kann durch die Dienstfahrten-Kaskoversicherung von SPITEX BERN übernommen werden. Der Halter/die Halterin des Privatfahrzeugs muss beim Kundenservice von SPITEX BERN einen entsprechenden Antrag stellen und die nötigen Beweise vorlegen. Es gelten die Bedingungen der Dienstfahrten-Kaskoversicherung.

Die Benutzung von privaten Fahrrädern und Flyern für Dienstfahrten erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Bei den damit verursachten Unfällen besteht – mit Ausnahme der obligatorischen Versicherung des Arbeitgebers für die Unfälle der Mitarbeitenden – kein Versicherungsschutz. Die Mitarbeitenden müssen sich für solche Fälle selber versichern (Haftpflicht-/Privathaftpflicht-Versicherung).

Dateiname Fahrzeugreglement_2020.01.01_RG.docx	Organisationsbereich LogInfra	Gültig ab 01.01.2020
© SPITEX BERN		Seite 6 von 8

5 Mitgeltende Dokumente

Dokumentenart	Dateiname
Checkliste	- Fahrzeugverantwortliche_2019.05.14_CL.pdf
Formular	- Bewilligung für Dienstfahrten mit Privatfahrzeug_2019.07.10_.docx
	- Schadenmeldung Privatfahrzeug während Dienstfahrt_FO.docx
Merkblatt	- Verhalten bei Verkehrsunfällen.pdf
	- Dienstfahrtenkasko.pdf
Richtlinie	- Persönliches Firmenfahrzeug_2020.01.29_RL.pdf

6 Aktualisierungsverlauf

Änderung: Inhalt(e) des Dokuments	Datum	Autor/-in
Komplettüberarbeitung	30.11.2019	E. Kohli

